



Subjektfinanzierung von vorbereitenden Kursen auf eidgenössische Prüfungen

Merkblatt zur Bestätigung über die bezahlten sowie die anrechenbaren Kursgebühren (Zahlungsbestätigung)

Personen, die einen vorbereitenden Kurs auf eine eidgenössische Prüfung absolvieren, müssen zur Beantragung von Bundessubventionen eine vom Kursanbieter ausgestellte Bestätigung über die von ihnen bezahlten sowie die anrechenbaren Kursgebühren einreichen (Zahlungsbestätigung). Das SBFI stellt den Kursanbietern eine **Vorlage**¹ für die Zahlungsbestätigung zur Verfügung. Die Vorlage gibt die Inhalte sowie die Anordnung dieser vor.

Hinweis:

Das SBFI akzeptiert für die Beantragung der Bundesbeiträge nur Zahlungsbestätigungen, die gemäss der vorgegebenen Vorlage erstellt wurden.

Wieso braucht es eine Zahlungsbestätigung?

- Die Zahlungsbestätigung bildet den Nachweis, dass ein vorbereitender Kurs gemäss Liste der vorbereitenden Kurse (Meldeliste) absolviert wurde.
- Die Zahlungsbestätigung stellt sicher, dass von den Absolvierenden nur die anrechenbaren Kursgebühren geltend gemacht werden (s. Kasten).
- Die Vorlage für die Zahlungsbestätigung stellt sicher, dass die Absolvierenden über alle relevanten Informationen für das Beitragsgesuch verfügen und verringert den Prüfaufwand bei der Abwicklung der Beitragsgesuche.

Anrechenbare Kursgebühren

Als anrechenbar gilt derjenige Teil eines Kurses, der unmittelbar der Vorbereitung auf die eidgenössische Prüfung dient. Auf Gebühren für Verpflegung, Anreise, Übernachtungen und Diplomfeiern besteht kein Subventionsanspruch.

Gebühren für vom Kursanbieter bereitgestellte Lehrmittel und für Modulprüfungen dienen grundsätzlich unmittelbar der Vorbereitung auf die eidgenössische Prüfung. Die Gebühren sind anrechenbar, sofern sie im Kurspreis inbegriffen sind. Das heisst, sie müssen von den Kursanbietern in Rechnung gestellt und im Onlineportal in den angegebenen Kurskosten berücksichtigt sein. Die Kursanbieter können die Rechnung gemeinsam mit den übrigen Kursgebühren oder separat ausstellen.

Ausserhalb des vorbereitenden Kurses durchgeführte und separat verrechnete Modulprüfungen, z.B. durch die Prüfungsträgerschaft, sind nicht anrechenbar. Der Entscheid über die Einpreisung der Modulprüfungsgebühren liegt beim Kursanbieter. Das SBFI erwartet, dass diese Verrechnung administrativ schlank umgesetzt wird. Die Bewegungen im Kursmarkt, insbesondere der Kursgebühren, werden im Monitoring erfasst.

¹ https://www.sbs.admin.ch/dam/de/sd-web/TYBAxxXH1jJ6/Zahlungsbestaetigung_Vorlage_D%5B1%5D.pdf (15.01.2026)

Wann darf ein Kursanbieter eine Zahlungsbestätigung ausstellen?

- Kursanbieter dürfen nur für diejenigen **vorbereitenden Kurse** eine Zahlungsbestätigung ausstellen,
 - die im Jahr des Kursbeginns auf der Meldeliste aufgeführt sind;
 - die nach dem 1. Januar 2017 begonnen haben;
 - für die nicht bereits Kantonsbeiträge via die interkantonale Fachschulvereinbarung FSV oder die interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen HFSV² gesprochen wurden.

Die Kursanbieter sind angehalten, ihre Kursteilnehmenden darüber zu informieren.

- **Pro gemeldeten Kurs**, d.h. pro Kursnummer, ist mindestens eine Zahlungsbestätigung auszustellen. Kursanbieter dürfen sowohl für den gesamten gemeldeten Kurs als auch für einzelne vom Absolvierenden besuchte Teile, Module oder Semester eine Zahlungsbestätigung ausstellen.
- Kursanbieter dürfen auf der Zahlungsbestätigung nur diejenigen Kursgebühren aufführen, die sie dem Absolvierenden **in Rechnung gestellt** haben (**die Rechnung lautet auf den Namen des Absolvierenden**) und die vom Absolvierenden an die Kursanbieter **bezahlt** wurden.
- Kursanbieter dürfen die Zahlungsbestätigung erst ausstellen, wenn der Kursteilnehmende die Kursgebühren gemäss Rechnung **bezahlt** hat.
- Es wird **grundsätzlich eine Zahlungsbestätigung nach Absolvieren des Kurses ausgestellt**. Möchte eine Person vor der eidgenössischen Prüfung Teilbeiträge beantragen, kann sie während des Kurses Zahlungsbestätigungen über die jeweils bezahlten Kursgebühren verlangen.
- Bei einer Ausstellung von **mehreren Zahlungsbestätigungen** müssen die Kursanbieter sicherstellen, dass sie Kurskosten nicht mehrfach ausweisen. Bei der Ausstellung von **korrigierten Zahlungsbestätigungen oder Duplikaten** ist dies auf der Zahlungsbestätigung kenntlich zu machen (z.B. „Ersetzt die Zahlungsbestätigung vom [Datum]“, „Duplikat“).

Hinweis:

Beiträge von Arbeitgebern, Branchenfonds o.ä. an die Kursanbieter sowie von Kursanbietern gewährte Vergünstigungen dürfen auf der Zahlungsbestätigung nicht aufgeführt werden.

Wie wird die Vorlage verwendet?

- Das zur Verfügung gestellte bearbeitbare **PDF-Dokument** kann, muss aber nicht verwendet werden. Der Kursanbieter kann die Angaben auch in das eigene Abrechnungssystem (z.B. SAP-Lösung) einspeisen.
- Entscheidend ist, dass die Inhalte und die Anordnung der Inhalte mit der **Vorlage** übereinstimmen. Alle Inhalte sind auf **einer Seite** abzubilden.
- Auf der Zahlungsbestätigung sind der **Kursname und die Kursnummer** (Achtung: nicht Berufsnr. der eidg. Prüfung) gemäss Meldeliste anzugeben. Der Kursname muss grundsätzlich mit dem auf der Meldeliste gemeldeten Kurs übereinstimmen. Wird die Zahlungsbestätigung nur für einen Teil des Kurses ausgestellt, kann dies in einer Klammer hinter dem Kursnamen angegeben werden, zum Beispiel: «Vorbereitung für die Berufsprüfung Technische/r Kauffrau/-mann mit eidg. Fachausweis (1. Semester)», s. auch Beispiele im Anhang.
- Das **Logo und das Corporate Design** des Kursanbieters können verwendet werden.
- Die Zahlungsbestätigung ist von einer **unterschriftsberechtigten Person** zu unterzeichnen. Der Kursanbieter bestimmt die unterschriftsberechtigte Person. Es ist möglich, die Zahlungsbestätigung mit einer **elektronischen Unterschrift** zu unterzeichnen.

² Für Studierende, die vorbereitende Kurse im Rahmen von Bildungsgängen HF besuchen, dürfen die Kursanbieter keine kantonalen Beiträge via die HFSV beantragen. Damit wird eine Doppelsubventionierung vermieden.

- Wird die Zahlungsbestätigung den Absolvierenden in elektronischer Form ausgestellt, so darf sie **nicht mehr bearbeitbar** sein, um nachträgliche Anpassungen zu verhindern.

Hinweis:

Der Kursanbieter bestätigt mit Ausstellen der Zahlungsbestätigung die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemachten Angaben (Art. 66i BBV).

Bei Unsicherheiten zur Umsetzung der Vorlage wenden Sie sich an info.hbb@sbfi.admin.ch.

Bern, Februar 2017 (aktualisiert Januar 2026)

Anhang: Beispiele zur Ausstellung der Zahlungsbestätigung

Beispiel 1: Die/der Absolvierende hat den gemeldeten vorbereitenden Kurs auf die eidg. Berufsprüfung Technische Kauffrau/Technischer Kaufmann vollständig besucht und bezahlt

1. Semester von September 2017 - Februar 2018: CHF³ 2'500 (1. Rechnung)
2. Semester von März 2018 - August 2018: CHF 2'500 (2. Rechnung)
3. Semester von September 2018 - Februar 2019: CHF 2'500 (3. Rechnung)

→ 1 Zahlungsbestätigung, nachdem Absolvierende/r alle Semester absolviert und bezahlt hat.

Informationen zum Kursangebot	
Kursnummer	9999
Kursname	Vorbereitungskurs auf die eidg. Prüfung Technische/r Kauffrau/-mann
Kursort	Zürich
Datum Kursbeginn (tt.mm.jjj)	01.09.2017
Datum Kursende (tt.mm.jjj)	28.02.2019
Kursgebühr in CHF:	
Vom Kursabsolvierenden bezahlte Kursgebühren (inkl. MwSt.)	7'500.00
abzüglich Gebühren für Spesen (Verpflegung, Übernachtung, Reisekosten), Diplomfeier	300.00
Anrechenbare Kursgebühren (= Total für den Subventionsantrag relevante Kursgebühren)	7'200.00

Beispiel 2: Die/der Absolvierende hat nur einen Teil des gemeldeten vorbereitenden Kurses auf die eidg. Berufsprüfung Technische Kauffrau/Technischer Kaufmann besucht und bezahlt

1. Semester von September 2017 - Februar 2018: CHF 2'500 (1. Rechnung)

→ 1 Zahlungsbestätigung, nachdem Absolvierende/r das 1. Semester absolviert und bezahlt hat.

Informationen zum Kursangebot	
Kursnummer	9999
Kursname	Vorbereitungskurs auf die eidg. Prüfung Technische/r Kauffrau/-mann (1. Semester)
Kursort	Zürich
Datum Kursbeginn (tt.mm.jjj)	01.09.2017
Datum Kursende (tt.mm.jjj)	28.02.2018
Kursgebühr in CHF:	
Vom Kursabsolvierenden bezahlte Kursgebühren (inkl. MwSt.)	2'500.00
abzüglich Gebühren für Spesen (Verpflegung, Übernachtung, Reisekosten), Diplomfeier	100.00
Anrechenbare Kursgebühren (= Total für den Subventionsantrag relevante Kursgebühren)	2'400.00

³ Bei Kursgebühren in EUR sind die Kursgebühren in CHF gemäss Wechselkurs am Datum der Rechnungsstellung anzugeben.